

„Sie ist wahnsinnig.“

Im Deutschland geht an vielen ein Stück über die Bühne, welches den Titel führt: „Sie ist wahnsinnig.“ In England...

Sie, die vor allen Frauen das am meisten weilt, was unheimlich, furchtbar ist...

Nicht man nun die Bekanntschaft als wahnsinnig, aber unheimlich, lauten und verdammt sie höchstens aus Petersburg, wo sie...

Am bekannter ist das literarische Gegenstück:

„Eine Genesende“ Wahrheit nur, in des Dichters Hand genommen, Wie fruchtbar in der Wirklichkeit!

Frau Bekowskaja ist ein weißer Holz und als solcher ein Beweis dafür, daß auch die höchste Stellung des idealisch genanten großen Dichters kein wesentliches Moment ist...

Und doch wird die Regierung vielleicht in weiten Kreisen Zustimmung finden, wenn sie die Bekowskaja für wahnsinnig erklärt...

schloss der Liebe in ihrem Vaterlande, zur Gerechtigkeit und Menschlichkeit zum Opfer gebracht? Das ist dann, das ist...

Unstaud.

Oesterreich-Ungarn. Der Wiener Korrespondent des „Standard“ wurde dieser Tage in Pest von Ministerpräsidenten Grafen Szapary empfangen, der ihm u. a. erklärte...

Frankreich. Der Ministerrat beschäftigte sich in seiner Sitzung am Dienstag mit der Frage der Einführung lebenden Eselachafes aus dem Ausland.

Die Fürstin war zugefallen. Karl entfernte sich in tadelloser Geschäftigkeit wieder, als er, im Begriff zu fragen, ob servirt werden könnte, die sich umschlingenden Palanden bemerkte.

der Erde gesperrt, wo sie der Käite, die allerdings in Algerien nicht streng ist, und dem Regen preisgegeben sind.

England. Die englischen Blätter beschäftigen sich noch immer mit dem Kaiserwechsel in Deutschland. Die „Times“ schreibt: „Im General von Caprioli hat der junge Kaiser ohne Zweifel einen fähigen und brauchbaren Diener gefunden...“

Bulgarien. In dem die „Bulgaria“ die Konsequenzen der Demission des Fürsten Bismard vom Standpunkte der bulgarischen Politik bespricht, sagt dieselbe, der Rücktritt des Fürsten werde bewirkt, daß Graf Kalnoth in erster Reihe berufen sein wird...

Türkei. Man schreibt uns: Der offizielle „Tari“ in Konstantinopel demontirt nämlich die Rückergeschichte, daß das Schicksal „Erdbeere“ das dem Abfall den Spanische...

[14] Unser gnädiger Herr!

Roman von A. v. Gerstbott.

XII. (Fortsetzung) „Da, mein Herz, dein eigen Hält, Dem er ist vertraut, Sei der weiten Weltwehnt Weisheit nicht ergrünelt.“

Zahy seiner eigenen Verzeiht mit der Aussicht über Dedensfeld betruht. Das Jahr war vorüber, die Hochzeit gefeiert, und die Neuvermählten eilten dem eignen Herde zu, statt, wie sonst üblich, eine Hochzeitsreise zu machen.

Wesem solchen Dementi erdelt schon zur Genüge die traurige Wahrheit.

Griechenland. Wie der „Spectateur d'Orient“ meldet, hätte ein italienisches Kriegsschiff, die „Sesia“, bei der Insel Bante auf eine heftigste Golette Jagd gemacht und einmal fast darauf geteufelt. Anlässlich hätte der italienische Romanbalt angenommen, es handelte sich um ein albanisches Fischerfahrzeug.

Wissenschaft. Kunst. Literatur.

Der Archivar F. W. E. Roth zu Wiesbaden fand in einem Privatarchiv die größte Handschrift des verlegenen Gelehrten des 17. Jahrhunderts des Abtes Rutilius Fabianus in Handschrift des 17. Jahrhunderts auf.

Dr. O. R. Witt veröffentlicht in der Zeitschrift „Prometheus“ einen Aufsatz über die Kurper der Alten. Aus dem von dem Verfasser verarbeiteten Bericht ergibt sich, daß die berühmte Farbe nichts anderes gewesen ist, als ein mehr oder weniger roth überfarbtes, auf umständliche Weise erzeugtes Indigo. Späterer Plan. Mit dieser Entdeckung läßt die Kurper nicht von dem Nimbus ein, der ihr umgeben, da dieselbe längst aufgehört hat, ein konkreter Begriff zu sein und zum Sinnbild geworden ist. Im übrigen ist es durchaus falsch, wenn die Alchemisten schwärmer behaupten, wir seien nicht imstande, den wunderbaren Farbenänderer des Indigo zu verstehen. Die Chemie hat sich in dieser Hinsicht vollkommenem Grade genähert, daß sie nicht nur längst erreicht, sondern auch durch Vervollkommenung aller anderen Färbungen bewirkt, daß der Kurper, unser Indigoblau, nicht mehr die einzige Farbe ist, welche durch Schönheit und Echtheit sich würdig zeigt, die Gewänder eines Königs zu schmücken.

In Madrid ist Wagner's „Lannhäuser“ mit ungeheurer Kraft aufgeführt worden. Der Herr, welcher die Vorstellung leitete, hat die meisten Plätze mit dem Vorbehalt erhalten werden. Unter den Darstellern wird der pariser Sänger Dürig besonders gerühmt.

Gerichtsverhandlungen.

* Halle, 26. März. In dem bekannten Rechtsstreit der hiesigen Synagogengemeinde gegen den Hüttenmeister. Wohl hat, wie wir bereits mittheilten, das Reichsgericht endlich zu ungunsten der Klägerin entschieden und wieder die Kosten des Verfahrens an der Parteien im gleichmäßigen nachdem in der Bauausgabe in Halle auf dem Grundstücke des Beklagten wird seit 50 Jahren, gegenwärtig vom Beklagten, Hüttenmeister betrieben; auf dem Grundstücke der Klägerin steht der jüdische Tempel, welcher durch einen Umbau im Jahre 1884 nicht an die Werthaltigkeit des Beklagten veranlaßt ist. Es ist zu bemerken, daß die Parteien im Grundbuch des Beklagten beantragt, den Beklagten zu verurtheilen, rüchsiglich seiner Hüttenmeister solche Einrichtungen zu treffen, daß der mit dem dormaligen Betriebe verbundene Raum und die dadurch hervorgerufene Störung der jüdischen Gemeinde während ihres Gottesdienstes an sich ertheilt, die obengenannte Verurteilung des Gottesdienstes getasteten Maß zurückgeführt wird. In den Entscheidungsbegründen heißt es: Zwar ist mit den Vorinstanzen davon auszugehen, daß nicht bloß die Vermischung körperlicher Stoffe, sondern auch die Erregung von Lärm, wenn das Maß des Erträglichkeit und Gemeinlichkeits überschritten wird, zur Anfechtung der Verurteilung berechtigt kann, wobei dies auch bereits vom Reichsgericht anerkannt worden ist. Aber der Berufungsrichter hat festgestellt, daß die Störung, welcher der jüdische Gottesdienst erwiehlermaßen seit dem Umbau der Synagoga durch das aus dem Wüthereibetrieb des Beklagten entspringende Geräusch, nicht durch die Erregung dieses Geräusches an sich, sondern erst dadurch verursacht worden ist, daß die Klägerin selber das Hineinbringen des Schalls in ihre gottesdienstlichen Räume durch die Art und Weise der Bauausführung ermöglicht und verschuldet hat. Wenn dabei der Berufungsrichter von der Rücksicht ausgegangen ist, daß die Klägerin, weil sie in einem Wohnhaus mit ansehnlicher Höhe angeschlossen ist, die Anwesenheit der Synagoga, die Gemeinlichkeits Verurteilungen zu treffen, welche dies ermöglicht, so ist dies nur zu billigen. Der Verpflichtung zur Unterlassung außer gewöhnlicher, mit den Anforderungen des Zusammenlebens der Menschen unverträglicher Verwendungen, Arten des Eigentums steht auf der anderen Seite der Verpflichtung, den Gemeinlichkeits Gebrauch des benachbarten Eigentums zu dulden und die eigenen Ansprüche nicht über das gemeinliche Maß zu spannen. Wer größerer Mühe bedarf als gewöhnlich ist und als ihm durch die aus dem Zusammenleben mit anderen Menschen fließenden Gemeinlichkeits Verurteilungen zu erdulden wird, hat sich für die Vermeidung dieses außergewöhnlichen Bedürfnisses zu sorgen und kann nicht verlangen, daß seine Nachbarn sich in dem Recht auf die gemeinliche Nutzung ihres Eigentums stören aufzuerhalten. Es wird nun freilich gesagt, daß der Berufungsrichter nicht hätte feststellen sollen, ob nicht die mit dem Wüthereibetrieb des Beklagten verbundenen Geräusche schon an sich das gemeinliche Maß übersteigen; allein einer Feststellung darüber bedurfte es nicht, wenn der Berufungsrichter feststellen konnte, daß die Ermöglichung einer daraus entspringenden

Störung des Gottesdienstes, also Störung in einem außer gewöhnlichen Gebrauch des Grundstücks der Klägerin, erst durch die Handlung der Klägerin verursacht worden sei. Daß diese Feststellung auf irgend welche Weise zu erweisen ist, hat die Klägerin nicht erbracht. Es ist die fernere Ausfertigung der Klägerin unbedenklich: daß der Berufungsrichter ihre Behauptung einer Mitherausgabe des Beklagten, weil dieser keinen positiven Willensbezug an seinem Hause beiste, als unbedenklich begehrt habe; denn wenn die Berufungsrichter jenseitig, daß solche Handlungen den Schall doch nicht völlig hindern können, können, so kommt der Berufungsrichter damit nicht sagen wollen, daß der Beklagte den Schall so weit als möglich durch dämpfen müssen; dies würde vielmehr im Widerspruch stehen mit seiner unterinstanzlichen Feststellung, daß die Störung der Klägerin durch den (ungedämpften) Schall erst durch ihre eigene Bauausführung ermöglicht worden sei. Die fernere Erwägung des Berufungsrichters, daß die Klägerische Behauptung einer abstrakten Verurteilung durch den Beklagten, also einer Abwehr oder Stillung des Beklagten (§§ 27, 28 Zitel I. Titel 8 Allgemeinen Landrechts), nicht erwiesen ist, ist nur insoweit angegriffen worden, als der Berufungsrichter den angebotenen Beweis darüber, daß der Beklagte solche Abwehr hat. Diese Abwehr erweist aber durchgerechnet gerechtfertigt durch die ungenügenden Gründe: weil Thatsachen, aus denen solche Abwehr zu folgern sein möchte, nicht angeführt sind. Damit hat der Berufungsrichter fundirt, daß er die öffentliche Ansehlichkeit der hiesigen Synagogengemeinde und die eingetretene Erhöhung des Lärms während derselben als schädliche Thatsachen für die Abstraktheit der Störung nicht anerkennen; das ist eine für Revisionsanträge nicht zugunliche Thatsächlichkeit; und weitere Thatsachen, aus denen die Abstraktheit geschlossen werden kann, sind nicht angeführt worden. Die Abstraktheit des Beklagten mit seinem Eigentum den gefestigten Klagenantrag auf Herstellung dauernder baulicher Vorkehrungen gegen fernere Störungen zu stützen vermöchte.

* Halle, 26. März. In geistlicher Schöffengerichtssitzung wurde u. a. folgendes verhandelt: Einen Erbstreit so recht nach der Art der „Länder“ hatten die Angeklagte existirt, vorabm die hiesigen „Betriebs“ Hausrechtsbruchs, Widerstands gegen die Staatsgewalt, Verhinderung mit Weggehen eines Verbrechens und Gefangenentziehung zur Verantwortung gezogen worden. Die Angeklagten waren der 27 jährige Maurer Otto Schubert hier, der Kommerzialrat Friedrich Albert u. a. m. 30 Jahre alt, mehrfach verheiratet, ersterer u. a. vom jüdischen Sporngericht wegen Hehlstahl zum Strafbauhaus mit 3 Monaten Gefängnis. Sie hatten am Abend des 2. Sept. v. J. eine Schantwirthschaft am Unterberg gekauft, wo Baum und Schubert sich zur Verschreibung schuldig gemacht haben sollten. Schubert hat die Angeklagten in der hiesigen Wirthschaft, wo er sich längen nach hier nicht entzogen worden; die Wirthschaft hat sich veranlaßt gesehen, die Vermenden zum Verlassen ihres Lokales aufzufordern, dieselben haben aber nicht Folge geleistet und sind demnach gegen den zur Hilfe herbeigeholten Polizeiergeanten förmlich vorgegangen, ehe ihre Entfernung aus dem Gastzimmer möglich gewesen. Der Beamte ist von Baum mit dem Fingerringe gefesselt worden, angedrückt und hin- und hergezogen worden, so daß er sich genöthigt gesehen, in Folge dessen seinen Säbel zu ziehen, nachdem Baum mit einem Messer auf ihn losgegangen und Winkler sich mit Todtschlag bedroht hatte. Das wüste Treiben der Angeklagten ist auf der Straße fortgesetzt worden, wobei die Angeklagten auf der Straße fortgesetzt worden, wobei ihm beständig gewaltthätiger Widerstand geleistet worden, bis es ihm gelang, Baum festzunehmen. Vorher hatte derselbe noch ein Messer weggenommen, das dann gefunden worden. Die Angeklagten suchten alles zu betreiben, doch wurden die Vorzüge als erzwungen erachtet mit Ausnahme der Polizeiergeanten, die der Schubert mit dem Fingerringe gefesselt worden, wie ebenjohr Widerstand gegen die Staatsgewalt bzw. Gefangenentziehung und mit Ausnahme des Schubert bedrohung mit Weggehen eines Verbrechens, des Todtschlags. Es kam zur Sprache, daß die Angeklagten damals darauf ausgegangen, Ludwig zu verurtheilen, da sie schon zuvor in anderen Schantwirthschaften gewesen und in ähnlicher Weise wie jetzt an dem heutigen Abende entzogen worden waren. Der am weitesten betheiligte Schubert wurde zu 4 Monaten, Baum und Winkler dagegen wurden zu 8 Monaten Gefängnis verurtheilt, letztere beiden auch sofort verhaftet. Die Staatsanwaltschaft hatte gleichmäßig je 1 Jahr Gefängnis beantragt. Gefährlichen Missetheaters hat der Angeklagte Baum zu 2 Jahren Gefängnis verurtheilt, indem er anlässlich eines Streites in der Verleumdungstrage den Ehemann Schubert mit einem Kattenschiff zu schlagen versucht, nach dessen Abwehr aber ihn mit einem Zackenschleifer in die Lunge gestoßen. Es wurde festgestellt, daß der Angeklagte Baum beständig unter erziehenden Umständen gehalten worden ist, weshalb ihm mildernde Umstände zugesprochen wurden. Er wurde mit 1 Monat Gefängnis belegt. — Die am 15. Jan. vertagte Sache des Handelsmannes Friedrich August Schubert hier, Unterinstanzlich hier, kam zur Verurteilung.

Der Angeklagte hatte am 23. Dez. 1888 auf hiesiger Güterabtheilungsstelle 2 Körbe mit 29 gepulverten Gänzen, welche erhalten, dieselben angeordnet und in hiesigen Schantwirthschaften bei den Gänzen, sondern während der Gänze zu erziehen hatte. Diese Gänze waren für die Handelsfirma Hempel bestimmt gewesen, die statt dessen eine für Gänze angeordnete Sendung Wildenten erhalten, wodurch der Schriftum nachträglich ermittelt worden. Die Vernehmung war dadurch gefahren, daß beide Sendungen die gleichen Gänze, 29 Gänze, die aus Barchod bei Leipzig gekommen, waren mit 85 M. Marknoten, Schubert 50 Wildenten dagegen mit 52 M. Marknoten belastet gewesen und auf Schubert's Befehl wurde an den Abnehmer Schuchardt-Stein wegen Wildentengeldes hätte dieser einen Ertrag von 15 M. gemacht, ohne von der Vernehmung Kenntnis gehabt zu haben. Durch den Verkauf der Gänze hat Schubert für 27 Stück 52.50 M. erzielt; er behauptete dieselben für seine Wildenten gehalten und sie auch als solche zum Verkauf angeboten zu haben. Letzteres erwies sich als zutreffend, moegen mehrere der Käufer das Gänze für Gänze, bzw. für wilde Gänze gehalten, während mehrere Käufer der betr. Art, logar fundige Landwirthe im Zweifel gewesen, ob sie Enten oder Gänze für sich gekauft. Solcher Zweifel erschien erklärlich, da die Gänze durch Zukommenbrüden in der Verpackung o. etwas formlos geworden. Nach allen Erhebungen erachtete der Gerichtshof den Angeklagten der Unterinstanz für nichtschuldig und erkannte auf seine Freilassung, welche als nicht erwiesen anzuerkennen, daß er die Gänze im Handel, die auf schädlichen Erfolg gerichtete Wirthschaft gehabt. Es sei nicht festgelegt, ob er das Gewicht frischer Sendung bzw. das Markengewicht derselben habe ersehen können, wie es außerdem nach den Zeugenaussagen zweifelhaft gewesen, die todtten Thiere als Gänze oder Wildenten untereinander zu fassen.

* Berlin, 26. März. Der Abtheilungsleiter Johann Frank, welcher am 1. März hier die Wittve Charles' mittels eines Maßstabes erklagen hat, stand heute vor dem Schwurgericht. Er giebt an, die That, zu welcher ihn Gerechtigkeit veranlaßt hat, ohne Ueberlegung verübt zu haben. Die Beweisnahme ergab nach Ansicht des Staatsanwalts, daß Franks wohlüberlegt zu Werke gegangen ist. Den Umständen des Verfahrens nach, welche demnach die Gerechtigkeit der Ueberlegung, so daß der Angeklagte nur wegen Todtschlags verurtheilt werden konnte. Das Urtheil lautete nach dem Antrag des Staatsanwalts auf 15 Jahre Zuchthaus und die üblichen Nebenstrafen.

* Potsdam, 24. März. Der frühere Bankier Eduard Wexler wurde heute in wiederholter Verhandlung vor der hiesigen Strafkammer (das erste Urtheil wegen eines Formfehlers vom Reichsgericht aufgehoben worden) wegen eines rohen Mißhandlung seiner Mutter zu vier Monaten Gefängnis verurtheilt. In Zusammenhang mit dieser Strafkammer hat heute vormittag erfolgte Selbstmord des Schulmachers Stark, der mit Wexler's in einem Hause wohnte. Der Herr Stark, dann werden Sie lebendige Antwort ertheilen. Die Zeugen erzählen vor Gericht, daß Wexler's einen Giftprobt hätte, er würde ihn einweiden machen und ins Zuchthaus bringen, weil er sich bei seiner Auslage in der Jahreszahl geirrt hatte. Stark nahm heute früh von Frau und Kind Abschied, bezog sich in sein Schlafzimmer, legte sich zu Bett und schoß sich eine Kugel in die Brust; er war sofort todt.

* Leipzig, 24. März. In dem Vertheilung eines kleinen in Anhang ertheilenden Urtheils hat sich im Oktober v. J. eine Frau, welche ein gewisses Aufsehen hervorgerufen hatte, nämlich aufsehend jemand bei der Reklamation angefragt, wann eigentlich die Bureauaufnahmen des Rathesverordens seien, und der Reklamateur des Urtheils, Dr. Köhler, u. a. in Doppelwohne, hatte darauf geantwortet: „Wenden Sie sich nur einmal schriftlich an den Rath, dann werden Sie lebendige Antwort ertheilen.“ In der mit abgedruckten „Anfrage“ war nun so roth zum Ausdruck gebracht, daß der Rathesverordener die vorerwähnte Urtheil nicht innehalte, sich große Freundschaften im hohen Rathesverordener gestalte u. a. In den gestellten Strafantrag hin verurtheilt das Landgericht Gehmigt Dr. Köhler wegen Vertheilung des Rathesverordens zu 2 Wochen Gefängnis. Die Reklamation des Angeklagten zeigt Verletzung des § 193, u. b. berechnigte Interessen wahrgenommen habe und die Abstellung von Mißständen, die ihn persönlich auch berührt hätten, habe beabsichtigt wollen. Das Reichsgericht verwarf jedoch die Reklamation als unbegründet, da das Landgericht mit Recht angenommen habe, daß der Angeklagte keine berechtigten Interessen vertreten habe.

Provinzialnachrichten.

— z. Wetzburg, 25. März. Die heutige Fete des 75jährigen Jubiläum's uneres Zähringerischen Schützen-Vereins am 12. März, welche ein gewisses Aufsehen hervorgerufen hat, reiches Programm. Als Festkomitee erschienen die Kommandirende General des IV. Armeekorps, Graf v. Sänitz, Division's-General v. Lume, viele frühere Regiments-Commandeure und Offiziere; ferner die Mitglieder des hiesigen Vereins ehemaliger 12 Jäger in voller Anzahl. Mittags 12 Uhr fand auf dem Kaiserliche Regiment's Kommando-Platz eine feierliche Commemoration des Verstorbenen v. Bräunel sowie Paradermarsch statt. Hieran schloß sich ein vom Regiments-Commandeur veranstaltetes Frühstück im Offizierslokal. Von 5 Uhr an fand in der Ressource ein Festball von etwa 90 Ge-

und das nur er kannte und nie verrieth. Er hatte seine „Grillen“, sagte man und lachte viel darüber, wenn er mit diesem buntfarbenen Tuch seine Westhülle wandeln würde, mit Sorgfalt bewahrt, seine „patente Chausure“ in seine unangenehme Verkleidung zu bringen. Ungeduldig erhob er sich von dem Kamin, an dem er kaum fünf Minuten gesessen in dem rothen Bouvoir, als seine Frau ihn schon entgegentam.

Seine Frau: Er stand ganz sprachlos vor Entzücken und starrte sie wie geliebend an. Langsam kam sie durch die straßenden, herrlichen Momente, ohne das Auge rechts oder links zu wenden, nur in dem einen hastend, als gäbe es nichts, nichts ringsum, was ihren Blick anziehen könnte, als nur er! In einem langen, schwebenden Gewande von weißem Sammet, von Spitzen überflohen und mattblauen Schleißen geflochten. Die bunten Haare über dem wunderbaren, mattenweißen Gesicht buszig gelockt und in zwei schweren, breiten Flechten über ihre Schultern fallend. Und aus diesem Anblick, ein wenig an persische und ägyptische Schönheit erinnernd, das auch wie ein Marmorbild unter den Palmen stand, in seiner gemessenen Heisheit, blühte über große Augen von unbemerkter Farbe und ganz unbefriedigt schönem Schnitt, Augen, die einer Ledrüde würdig waren, wie Adam gedacht, als er zum ersten mal Fingergeliebte.

Wie einem Auf des Entzückens hielt er ihr die Arme entgegen, und sie schünteig sich erglühend hinein.

Mein himmlisches Weib, kann das Leben denn so schön sein? Langsam, langsam gehen sie dann nebeneinander durch ihr straßendes Haus; fest Arm in Arm verschlungen, ihr Haupt ganz gegen seine Schulter gelegt; vor den breiten Epheublättern halten sie wohl einen Moment lächelnd still, denn das Bild ist vollendet in wirklich dichterischer Schönheit, das ihnen da entgegenwinkt: der Gegenstand und die Harmonie ihrer beiden

Wesalten. Er so hochragend und dunkel, mit dem feinen, vornehm getragenen Haupt, dem bräunlichen Gesicht, den stolzen, siegesglänzlichen Augen, und sie wie „Mondlicht“ schon in ihren weißen Spitzen, mit diesem blauen, seligen Anblick.

„Auf den Händen will ich dich durchs Leben tragen; kein Wunsch soll dir unerfüllt bleiben, wenn ich dir erfüllen kann, und von allem Glück und aller Lust und allem Stolz, die mit das Leben gebracht hat und bringen wird, — du bist mir das Höchste, Barbara!“

„Könnte ich dir nur alles sein, was ich dir sein möchte, dir in allem folgen, dein Denken und Streben verstehen.“

„Wir denken und streben von nun an zusammen, wir lieben uns.“

„D. machst!“

Wach ein Strahl von Leidenschaftsfluth plözlich aus den sanfteren, stiller Augen bricht! „Du werde alles thun, was in meiner Macht liegt, dir dein Glück zu einem Himmel voll Ruhe und Frieden zu machen, wenn du von deinen Geschäften und Arbeiten kommst, um dich bei mir zu erholen. Du wirst mir alles sagen und klar machen, was du thust und denkst, und ich werde alles theilen und begreifen, nicht wahr, Adam, Geliebter?“

„Nicht die Lichter und zieht die Rahne auf!“

„Die Rahne, jetzt, gnädiger Herr?“

„Sogleich. Der erste Sonnenstrahl soll sie morgen greifen, die neue Rahne! Die ganze Abend soll es wissen, daß ein neuer Herr im alten Hause ist.“

Rare Mondlicht liegt draußen über den Wägen und Wegen, schimmert gleichmäßig über den bunten Leiden und über der goldenen Aufschrift des Autoleums, zuckersüß versöhnend, verständig umhüllt es das alte, moiré Haus wie mit einem weiten Mantel von Licht und Liebe, und langsam hebt sich das Zeichen der neuen Zeit, feierlich rauschend steigt die neue Rahne über dem Hause der Kirchmeister in die hoffnungsvolle Frühlingsnacht empor.

